

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 36=56 (1890)

Heft: 35

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

Manöverleitung der I. und II. Division 1890. (Befehl Nr. 2.)

1. Als Schiedsrichter sind vom schweizerischen Militärdepartement ernannt und als Adjutanten zu denselben bezeichnet worden:

Schiedsrichter:

Oberst-Divisionär Müller.

Adjutant: Major Hintermann.

Oberst de Perrot.

Adjutant: Major Zweifel.

Oberst de Crousaaz.

Adjutant: Major Fisch.

Oberst Wille.

Adjutant: Major des Generalstabes Wildbolz.

Oberst im Generalstab Schweizer.

Adjutant: Major des Generalstabes Rod. de Reding.

2. Das schweizerische Militärdepartement hat zu Feldkommissären ernannt:

Für den Kanton Waadt: Herrn Oberst Chuard in Payerne.

Für den Kanton Freiburg: Herrn Präfekt J. Berthy in Tavel.

3. Die Kantonsregierungen haben als Zivilkommissäre bezeichnet:

Freiburg: Herrn Ernest Bumann in Freiburg.

Waadt: Herrn Nationalrath Major Cavat in Lausanne.

4. Vom Generalstabsbureau sind als historische Sektion des Generalstabes befohlen worden, den Manövern zu folgen:

Herr Generalstabsoberstlieut. Boy de la Tour.

R. Weber.

" Generalstabsmajor W. Schmid.

" Generalstabshauptmann A. Pfyffer.

Ch. Fermaud.

Diesen Offizieren ist von jeder Stelle stets jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

5. Die Waffenchiefs und der Chef des Generalstabsbureau sind vom schweizerischen Militärdepartement autorisiert, den Manövern beizuwohnen.

6. An der Kritik nehmen Theil die Herren Kommandanten der Divisionen, Brigaden, Regimenter. Die Guidenkompagnien begeben sich zur Stelle und versehen den Polizeidienst.

Basel, 20. August 1890.

Der Leitende:

Heinrich Wieland, Oberstdivisionär.

— (Vom rothen Kreuz.) Die letzten grossen Kriege haben gezeigt, dass mit den Abzeichen und dem Namen des rothen Kreuzes vielfach Missbrauch und selbst verbrecherischer Missbrauch getrieben wurde. Darum beschloss der Vorstand eine Ergänzung des Genfer Abkommens anzubahnen, und liess eine Konkurrenz ausschreiben über Vorschläge, wie man solche Missbräuche am besten beseitigen könne. Sieben Arbeiten gingen ein; das Preisgericht, das zu diesem Zwecke eingesetzt worden, erkannte zwei Arbeiten Preise zu und will dieselben veröffentlichen. Den ersten Preis (fünfhundert Franken) erhielt der Privatdozent für Völkerrecht Julius Cäsar Buzzati und den zweiten (dreihundert Franken) Advokat und Professor des Strafrechts Konstantin Castori, beide an der Universität Padua.

Buzzati schlägt vor: Für Friedenszeiten einen Zusatzartikel zum Genfer Abkommen, nach welchem die Vertragsstaaten dem rothen Kreuz den nämlichen Schutz gewähren würden, wie den Fabrik- und Handelsmarken,

für Kriegszeiten die Einführung von Legitimationskarten neben dem Armband.

Die Schlussfolgerungen der Arbeit Castoris sind fast die nämlichen: In Kriegszeiten soll dem unbefugten Tragen des weissen Armbandes mit dem Rothen Kreuz durch die Verabfolgung einer Legitimationskarte ein Ende gemacht und der einfache Missbrauch streng, der Missbrauch in verbrecherischer Absicht sehr hart bestraft werden. Für Friedenszeiten sollte in die Strafgesetzbücher ein besonderer Abschnitt „Vergehen gegen das Genfer Abkommen“ mit Bussen und in gewissen Fällen mit Veröffentlichung des Urheils eingeführt werden.

— (Landsturmübung.) Sonntag den 28. September d. J. findet in der Umgebung von Oerlikon eine Uebung für den Landsturm statt. Besammlungsort ist Oerlikon. Hr. W. Jänike, Oberstleutnant im Generalstab, der die Leitung freundlich übernommen hat, wird zuerst einen kurzen Vortrag halten über Aufgabe und Bedeutung des Landsturms. Hieran anschliessend findet eine ganz einfache praktische Uebung im Terrain statt. Es sind zu derselben nicht nur Landsturmmänner, sondern auch Dienstpflichtige des Auszuges und der Landwehr freundlich willkommen. Sodann wird auch eine Felddienstübung, nur für Wehrmänner des Auszugs und der Landwehr (Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten), ebenfalls unter bewährter Leitung am 31. August stattfinden. Besammlungsort ist ebenfalls Oerlikon. Der Infanterie-Unteroffiziersverein Glatt- und Wehnthal, der diese Übungen arrangirt hat, kann ohne Zweifel auf eine zahlreiche Theilnahme hoffen und es nimmt der Vorstand in Oerlikon jetzt schon bezügliche schriftliche und mündliche Anmeldungen entgegen. (Landbote.)

Uri. (Gotthardbahn.) Der „Berner-Zeitung“ wird geschrieben: „Als neuer Beweis dafür, dass oft selbst die obersten Landesbehörden gegenüber Privatgesellschaften machtlos sind, mag folgendes Musterchen dienen. Bekanntlich finden vom 22. August bis 8. September d. J. die Wiederholungskurse der Infanteriebataillone 85, 86 und 87 in Ursen statt. Die Verpflegung dieser Truppen sollte laut Anordnung der eidg. Militärbehörden durch die gleichzeitig in Erstfeld im Dienst stehende Verwaltungskompanie Nr. 4 geschehen und der Transport der Lebensmittel bis nach Göschenen per Bahn stattfinden. Allein die Eidgenossenschaft hatte, wie es scheint, die Rechnung ohne die Gotthardbahn gemacht. Dieselbe soll nämlich so hohe Anforderungen gestellt haben, dass sich nun die eidg. Militärverwaltung veranlasst sah, den Transport durch Fuhrwerke anzuordnen. Es wurden daher acht mehrspännige Frachtwagen gemietet, welche die Lebensmittel bis nach Wasen zu befördern haben, von wo alsdann der Weitertransport durch Bataillonsfuhrwerke erfolgt. Glücklicherweise ist es um diese Jahreszeit in dortiger Gegend nicht mehr so heiss, sonst könnte der „Spatz“ auf der 31 Kilometer langen Bergreise möglicherweise gar noch Beine bekommen. Hoffentlich wird die Verstaatlichung der Eisenbahnen der Macht der beinahe über alles dominirenden Bahngesellschaften bald sin seliges Ende bereiten.“

Solothurn. (Kadettenwesen.) Der verdiente Leiter des militärischen Unterrichtes des Kadettenkorps in Solothurn, Hr. Hauptmann B. Schlappner, hat seinen Bericht über das Uebungsjahr 1890 aufgelegt. Er bespricht den freiwilligen Kurs, den obligatorischen Kurs, die Schiessübungen und den Ausmarsch. Im erstern, mit 38 Theilnehmern (Offiziere und Unteroffiziere des Korps), wurde in 10 Stunden Gewehrtheorie, Schiesstheorie, Kartlesen, Soldatenschule gelehrt und 2 Vorträge abgehalten: Ueber die Befestigungen von Plewna, deren

Bau und Vertheidigung, von Geniehauptmann Felber, und über die Bewaffnung der schweizerischen Infanterie mit Berücksichtigung des neuen Gewehres, von Lieutenant B. Wyss.

Der obligatorische Kurs mit 124 Kadetten, bestehend aus Kantonsschülern, inbegriffen 30 Zöglingen der pädagogischen Abtheilung von den Jahrgängen 1870 bis 1879, als Kompanie mit vollzähligen Kadres nach Infanterie-Organisation formirt, weist als ertheilten Unterricht auf: Anleitung zum Zielschiessen, Schiesstheorie, Gewehrkenntniss, Führung der Schiessblätter, Soldatenschule I und II, Kompanieschule, Kompaniekolonne und ihre Anwendung, Marschsicherung. Dieser Unterricht wurde in 21 Uebungen mit 26 Stunden ertheilt. Dazu kommen 1 Stunde Theorie über Geschütz und Geschützbedienung und 10 halbtägige Schiessübungen. Ueber die Leistungen in letzterer Hinsicht gibt beste Auskunft die Verabfolgung eines Diploms nebst Prämie und Munitionsvergütung seitens des schweizerischen Militärdepartementes.

Ein Ausmarsch durch den Bucheggberg nach Büren an der Aare mit Marschsicherungs- und Gefechtsübungen schloss das Uebungsjahr. (B.)

A u s l a n d .

Deutschland. (Die Friedensstärke des deutschen Heeres) ist nach dem Verordnungsblatt vom 2. August auf 486,983 Mann festgesetzt. Die Infanterie zählt 541 Bataillone; die Kavallerie 465 Schwadronen; die Feld-Artillerie 435 Batterien; die Festungsartillerie 31 Bataillone; die Pionniere 26 Bataillone; der Train 21 Bataillone.

Oesterreich. (Schliessen einer Kaserne.) Die Pionnierkaserne in Pressburg, in welcher seit einem Jahr die Trachoma herrscht, ist am 15. Juli auf Befehl des Generalstabschefs gesperrt worden und soll einer gründlichen dreimonatlichen Desinfektion unterzogen werden. Die Anordnung ist nicht zu rasch erfolgt, denn es sollen 200 Pionniere erkrankt darniederliegen.

Frankreich. (Die fremden Offiziere) werden dieses Jahr zu den grossen Manövern, die unter Leitung des Generals Billot vom I. und II. Armeekorps in der Gegend von Cambrai und Peronne abgehalten werden, zugelassen. Diese beiden Armeekorps sind durchgehends mit den neuen Waffen und neuer Munition versehen, wie die „France militaire“ berichtet.

Frankreich. (Wer hat Recht?) Die Frage des Satteldruckes beschäftigt lebhaft die französischen Pferdeärzte. Herr Delamotte, Veterinär I. Klasse der Artillerie, hat letztes Jahr eine lange Abhandlung veröffentlicht, in welcher er bewies, das beste Mittel sei, um Satteldruck zu vermeiden, die Pferde sofort abzusatteln, wenn sie in dem Bivouak oder auf der Etape angekommen seien.

Früher hatte Herr Delacroix, Veterinär I. Klasse, eine andere Arbeit veröffentlicht, in welcher er empfahl, um Satteldruck zu vermeiden sollen die Pferde vor zwei bis drei Stunden nach Ankunft im Bivouak nicht abgesattelt werden.

Es wurde dann an das Kriegsministerium das Ansuchen gestellt, bei den diesjährigen Manövern möchten bezügliche Versuche angestellt werden.

Der Kriegsminister hat geantwortet, solche Versuche haben bei den Herbstmanövern 1887 bereits stattgefunden und diese haben ergeben, dass keine Nothwendigkeit vorhanden ist, an den bestehenden Vorschriften etwas zu ändern.

„Die Satteldrücke können übrigens vermieden werden, wenn auf das Satteln und Absatteln die nötige Sorgfalt (soin) verwendet wird.“

Frankreich. (Die Reiseentschädigung für Offiziere), die entweder einzeln oder mit der Truppe reisen, wird vom 1. Januar 1891 betragen: Für die höhern Offiziere 10 Franken (bisher 5 Fr.); für die Hauptleute 8 Fr. (früher 3 Fr.) und für die Ober- und Unterlieutenants 6 Fr. (früher 3 Fr.).

Frankreich. (Eine Instruktion über die Thätigkeit der Kavallerie im Verbande mit andern Waffen) ist von dem rühmlich bekannten Reitergeneral Gallifet erschienen. Die „Reichswehr“ bringt darüber ein ausführliches Referat, welchem wir folgende Angaben entnehmen:

Der General weist der mit andern Waffen wirkenden Reiterei eine zweifache Thätigkeit zu: Die Aufklärung der Verhältnisse vor dem Detachement und die engere Sicherung desselben, woraus die Nothwendigkeit einer Theilung der Kavallerie-Abtheilung resultirt. Die Stärke dieser zwei Kavalleriegruppen hängt von den Terrainverhältnissen ab; ist aber die ganze Kavallerie-Abtheilung numerisch zu schwach, dann darf dieselbe nur zum Sicherungsdienste verwendet werden, während den Aufklärungsdienst lediglich „Offiziers-Nachrichtenpatrouillen“ zu besorgen haben.

Der Kommandant der den Aufklärungsdienst versehenden Kavalleriegruppe muss die grösste Selbstständigkeit geniessen, daher er in den Geist der Anordnungen des Detachementskommandanten vollkommen eindringen soll; er hat in erster Linie den Kontakt mit dem Gegner zu suchen und sodann aufrecht zu erhalten. Hierbei kann die aufklärende Kavallerie durch eine numerisch stärkere feindliche Kavallerie daran gehindert werden, ihre Führer bis an das Gros des Gegners zu bringen, doch darf sie auch im Rückzuge den Kontakt mit der feindlichen Kavallerie nicht verlieren und muss hierbei stets bestrebt sein, durch den feindlichen Kavallerieschirm, wo es nur angeht, durchzudringen, um an das feindliche Gros zu gelangen.

Die Instruktion warnt vor der Verzettelung der Kräfte, die so oft zu bemerken ist, indem ohne Berücksichtigung der Verhältnisse und des Terrains eine Menge gleichartiger Patrouillen vorgeschoben werden, wodurch der Nachrichtendienst erschwert wird, da immer eine gewisse Unterstützung zurückbleiben soll, die den Verkehr zwischen den Patrouillen und dem Gros des Detachements vermittelt. Man wird nur die durch die Situation und das Terrain bedingte nothwendige Anzahl von Patrouillen vorseenden, darüber hinaus nichts mehr. Sobald die gegenseitigen Detachements so nahe aneinandergerückt sind, dass sie zum Kampfe ansetzen, wird die aufklärende Kavallerie die Front räumen, um ihre Thätigkeit an den feindlichen Flügeln zu suchen; dies darf sie jedoch ohne Befehl erst dann thun, wenn sie durch die sichernde Kavalleriegruppe abgelöst sein wird.

Ueber Kavallerie-Attaken auf Infanterie sagt Gallifet in seiner Instruktion Folgendes: Man soll stets die Attake gegen Infanterie ermöglichen, damit einerseits die Kavallerie die Möglichkeit derselben einsehe, anderseits die Infanterie kaltblütig einer solchen begegne, die von einem unternehmenden Gegner stets zu erwarten sein wird. Die Chancen einer Kavallerie-Attake gegen Infanterie hängen von der Schnelligkeit derselben ab; sie muss mit der äussersten Wucht — ohne einen Moment zu verlieren — zumeist in der Formation unternommen werden, in der sich die Kavallerie in dem für die Attake günstigsten Moment befindet.

Auf die aufklärende Kavalleriegruppe zurückkommend verlangt Gallifet, dass der Kommandant derselben über das „Marschechiquier“ des ganzen Detachements informiert sei, nebstdem einen eingehenden Befehl über sein Verhalten erhalte; ersteres, um zu jeder Zeit genau zu wissen, wo sich die einzelnen Theile des Detachements